

28. November 2025

Beschaffung von Planungsleistungen

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Stand: Kabinettsentwurf 1. Oktober 2025 / Bundesratsempfehlung 26.09.2025

RA Rainer Fahrenbruch, FA VerwR, FA Bau-/ArchR





Schwerpunkte

- losweise Vergabe ↔ Generalplanung
- das "alternative Beschaffungskonzept" (Burgi-Gutachten)
- intendiertes Ermessen zum Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote
- Beauftragung junger / kleiner Büros

Achtung:

- Änderungsgesetz ist noch nicht beschlossen
- Stand: Kabinettsentwurf 01.10.2025
- Stand: Bundesratsempfehlung 26.09.2025
- 24.11.2025 Fraktionssitzung von CDU/CSU
- 27.11.2025 finales Berichterstattergespräch im Bundestag
- 04.12.2025 zweite und dritte Lesung im Bundestag (geplant; nach hinten verschoben?)
- 19.12.2025 Sitzung des Bundesrates (Gesetz auf der Tagesordnung? Zustimmung des Bundesrates zu erwarten?)

LOSWEISE VERGABE ⇔ GENERALPLANUNG [BISHERIGE FASSUNG § 97 (4) GWB]

Bisherige Fassung § 97 (4) GWB

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. (...)

Generalplanung = Ausnahme

begründungspflichtig

Beispiel: fachplanungsübergreifende Lösungsvorschläge sind erforderlich (VK Südbayern, 21.03.2022 – 3194.Z3-3-21-51)

LOSWEISE VERGABE ⇔ GENERALPLANUNG [NEUE FASSUNG § 97 (4) GWB] KABINETTSENTWURF 01.10.2025

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweieinhalbfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 erreicht oder überschreitet, erfordern. (...)

LOSWEISE VERGABE ⇔ GENERALPLANUNG [NEUE FASSUNG § 97 (4) GWB] ÄNDERUNGSVORSCHLAG BUNDESRAT 26.09.2025

*Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.
Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und
getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu
vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen
zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche,
technische, zeitliche oder sachliche Gründe dies
rechtfertigen.*

Rechtfertigen: Willkürverbot.

DAS "ALTERNATIVE BESCHAFFUNGSKONZEPT" WELCHES PROBLEM SOLL ES LÖSEN?

§ 3 VgV (7) Schätzung des Auftragswertes (Fassung seit 24.08.2023)

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.

- Schwellenwert ab 2026: EUR 216.000
- Zusammenfassung aller Planungslose
- europaweite Ausschreibung jeder Planerleistung
(Objektplanung, TWP, TA, Bestandsaufmaß, Baugrundgutachten)
- Alle Planerleistungen in GP-Verträgen zusammenfassen?
Wegen § 97 Abs. 4 GWB oftmals unzulässig
- „Kleine“ Planungsleistungen über 20 Prozent-Budget gem. § 3 Abs. 9 VgV vergeben. Bezugswert ist der Gesamtwert aller Dienstleistungen (nicht Bau!). Losgröße max. 80 T€ => Vergeben wie Unterschwelle

DAS "ALTERNATIVE BESCHAFFUNGSKONZEPT" WIE WIRD ES GEMACHT?

Gesamtheit der funktional zusammenhängenden Planungs- und Bauaufträge für das Vorhaben wird als ein "Bauauftrag" im Sinne des EU-Vergaberechts zusammengefasst.

- ⇒ EU-Schwellenwert für den zusammengefassten Bauauftrag ab 2026: EUR 5.404.000
- ⇒ Keine Beauftragung an Totalunternehmer, sondern Losbildung:
Planungslose und Baulose
- ⇒ Jedes Los wird nach seiner eigenen Vergabeordnung ausgeschrieben:
Planung: Oberschwelle VgV; Unterschwelle freihändig

DAS "ALTERNATIVE BESCHAFFUNGSKONZEPT" WIE IST (BISHER) DIE AKZEPTANZ?

- BMWK 23.08.2023, Klarstellende Erläuterungen zur Auftragswertberechnung vor der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen
- Rechtsgutachten Professor Dr. iur. Martin Burgi vom Februar 2024
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg (Rundschreiben vom 24.08.2023)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Schreiben v. 31.01.2024, B3-1512-32-12) (wird nicht von der Rechtsaufsicht verfolgt)

DAS "ALTERNATIVE BESCHAFFUNGSKONZEPT" AKTUELLE ÄNDERUNGEN

§ 103 Abs. 3 GWB neu:

*Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder
die gleichzeitige Planung und Ausführung
sowohl die Planung als auch die Ausführung.*

§ 2 VgV neu:

Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist (...) VOB/A anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden; auf ihre Vergabe ist diese Verordnung anzuwenden.

UNGEWÖHNLICH NIEDRIGE ANGEBOTE

Neue Fassung § 60 (3) Satz 1 VgV

Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf soll er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

Honorar zwischen Basishonorarsatz und oberem Honorarsatz ist idR angemessen.

BEAUFTRAGUNG JUNGER / KLEINER BÜROS

§ 97 (4) Satz 5 GWB - neu

Auftraggeber können im Fall einer Gesamtvergabe nach den Sätzen 3 oder 4 Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

BEAUFTRAGUNG JUNGER / KLEINER BÜROS

§ 75 (4) VgV - alt

(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

§ 75 (4) VgV - neu

(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. ~~Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können. Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern angemessen zu berücksichtigen.~~

BEAUFTRAGUNG JUNGER / KLEINER BÜROS

§ 17 (5) Satz 2 VGV - neu

Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und in geeigneten Fällen junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.

§ 42 (2) VGV - neu

Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

<= Verhandlungsverfahren

§ 45 Abs. 5 VGV neu

Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen. Ein berechtigter Grund kann insbesondere auch in den Fällen vorliegen, in denen es sich bei dem Bewerber oder Bieter um ein junges Unternehmen handelt.



- NEWSLETTERANMELDUNG UND LINKEDIN



Registrierung zum Erhalt von Newslettern und
Einladungen zu unseren Veranstaltungen

einwilligung.battke-gruenberg.de



Bleiben Sie up-to-date und folgen
Sie uns auf LinkedIn

linkedin.com/company/battke-grünberg